



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0006 Status: öffentlich Datum: 20.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Bildung des Kreisausschusses

Sachverhalt:

a) Sitzverteilung für die Bildung der Ausschüsse

Die Kreiswahl am 11.09.2016 ergab nachfolgende Sitzverteilung:

CDU	23 Sitze
SPD	16 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5 Sitze
WFB	3 Sitze
AfD Niedersachsen	3 Sitze
FDP	2 Sitze
DIE LINKE.	1 Sitz
FREIE WÄHLER	1 Sitz

Bisher ist mir die Bildung einer CDU/FDP-Kreistagsgruppe angekündigt worden.

Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt gemäß § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG in der Weise, dass die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze eines Ausschusses entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen oder Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der vorstehenden Berechnung ergeben, zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass die/der Kreistagsvorsitzende zu ziehen hat.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach der vorstehenden Berechnung nicht gewährleistet, sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend zu verteilen. In diesem Fall erhält diese Fraktion oder Gruppe zunächst einen weiteren Sitz zugeteilt (§ 71 Abs. 3 NKomVG).

§ 71 Abs. 4 NKomVG bestimmt, dass Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat).

Danach stellt sich die Sitzverteilung in den Ausschüssen gemäß § 71 Abs. 2, 3 und 4 NKomVG wie folgt dar:

Bei 2 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	2	52	0,9615	0	0	1	1	
SPD	16	2	52	0,6154	0	0	1	1	
B90/GRÜNE	5	2	52	0,1923	0	0	0	0	X
WFB	3	2	52	0,1154	0	0	0	0	X
AfD	3	2	52	0,1154	0	0	0	0	X

Bei 3 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	3	52	1,4423	1	0	1	2	
SPD	16	3	52	0,9231	0	0	1	1	
B90/GRÜNE	5	3	52	0,2885	0	0	0	0	X
WFB	3	3	52	0,1731	0	0	0	0	X
AfD	3	3	52	0,1731	0	0	0	0	X

Bei 4 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	4	52	1,9231	1	0	1	2	
SPD	16	4	52	1,2308	1	0	0	1	
B90/GRÜNE	5	4	52	0,3846	0	0	1	1	
WFB	3	4	52	0,2308	0	0	0	0	X
AfD	3	4	52	0,2308	0	0	0	0	X

Bei 5 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	5	52	2,4038	2	0	0	2	
SPD	16	5	52	1,5385	1	0	1	2	
B90/GRÜNE	5	5	52	0,4808	0	0	1	1	
WFB	3	5	52	0,2885	0	0	0	0	X
AfD	3	5	52	0,2885	0	0	0	0	X

Bei 6 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	6	52	2,8846	2	0	1	3	
SPD	16	6	52	1,8462	1	0	1	2	
B90/GRÜNE	5	6	52	0,5769	0	0	1	1	
WFB	3	6	52	0,3462	0	0	0	0	X
AfD	3	6	52	0,3462	0	0	0	0	X

Bei 7 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	7	52	3,3654	3	0	0	3	
SPD	16	7	52	2,1538	2	0	0	2	
B90/GRÜNE	5	7	52	0,6731	0	0	1	1	
WFB	3	7	52	0,4038	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)
AfD	3	7	52	0,4038	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)

Bei 8 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	8	52	3,8462	3	0	1	4	
SPD	16	8	52	2,4615	2	0	1 (Los)	2 + 1 (Los)	
B90/GRÜNE	5	8	52	0,7692	0	0	1	1	
WFB	3	8	52	0,4615	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)
AFD	3	8	52	0,4615	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)

Bei 9 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	9	52	4,3269	4	0	0	4	
SPD	16	9	52	2,7692	2	0	1	3	
B90/GRÜNE	5	9	52	0,8654	0	0	1	1	
WFB	3	9	52	0,5192	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)
AFD	3	9	52	0,5192	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)

Bei 10 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	10	52	4,8077	4	0	1	5	
SPD	16	10	52	3,0769	3	0	0	3	
B90/GRÜNE	5	10	52	0,9615	0	0	1	1	
WFB	3	10	52	0,5769	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)
AFD	3	10	52	0,5769	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)

Bei 11 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	11	52	5,2885	5	0	0	5	
SPD	16	11	52	3,3846	3	0	0	3	
B90/GRÜNE	5	11	52	1,0577	1	0	0	1	
WFB	3	11	52	0,6346	0	0	1	1	
AFD	3	11	52	0,6346	0	0	1	1	

Bei 12 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	12	52	5,7692	5	0	1	6	
SPD	16	12	52	3,6923	3	0	1 (Los)	3 + 1 (Los)	
B90/GRÜNE	5	12	52	1,1538	1	0	0	1	
WFB	3	12	52	0,6923	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)
AFD	3	12	52	0,6923	0	0	1 (Los)	1 (Los)	X (Los)

Bei 13 zu vergebenden Sitzen

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt	Grundmandat (§ 71 Abs. 4 NKomVG)
CDU/FDP	25	13	52	6,2500	6	0	0	6	
SPD	16	13	52	4,0000	4	0	0	4	
B90/GRÜNE	5	13	52	1,2500	1	0	0	1	
WFB	3	13	52	0,7500	0	0	1	1	
AFD	3	13	52	0,7500	0	0	1	1	

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG sind bei der Berechnung der Ausschusssitze nach dem Verfahren Hare/Niemeyer nur Fraktionen oder Gruppen zu berücksichtigen. Daher entfällt eine Berechnung für die Parteien DIE LINKE. und FREIE WÄHLER.

§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sieht vor, dass Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören verlangen können, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl – dies gilt nicht für den Kreisausschuss - beratendes Mitglied zu werden.

Die Regelung des § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandat) findet bei der Besetzung von mehreren unbesetzten Stellen gleicher Art keine Anwendung.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der Kreistag nach § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein abweichendes Verfahren für die Ausschussbesetzung beschließen kann.

b) Bildung des Kreisausschusses

Gemäß § 74 NKomVG besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate). Ferner gehören nach § 5 der Hauptsatzung der Erste Kreisrat und der Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Nach § 74 Abs. 3 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören. Für die Dauer der Wahlperiode 2011 bis 2016 hatte der Kreistag beschlossen, dass der Kreisausschuss um vier stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete erweitert wird. Würde der neu gewählte Kreistag in gleicher Weise verfahren, ergäbe sich folgender

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode (vom 01.11.2016 bis 31.10.2021) wird der Kreisausschuss um vier weitere Beigeordnete erweitert.

Die Sitzverteilung würde sich entsprechend § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG bei 10 zu vergebenden Sitzen wie vorstehend angegeben darstellen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Kreisausschusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Abgeordnete des Kreistages) jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter/innen die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie ein/e zweite/r Stellvertreter/in bestimmen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Kreistag die Sitzverteilung und die Besetzung des Kreisausschusses durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Kreisausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
Landrat	
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____
10. _____	_____
Grundmandat: _____	_____

Luttmann